



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-212.13

Bregenz, am 13.05.2008

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
SMTP: gerhard.muenster@bmukk.gv.at

Auskunft:
Dr. Eva-Maria Längle
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, Entwurf-Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 02. April 2008, GZ: BMUKK-14.160/7-III/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Intention der vorliegenden Novelle, nämlich Lehre und Matura näher zusammen zu führen, um die Attraktivität der Berufsreifeprüfung zu steigern, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings bestehen gegen die geplanten Änderungen insofern Bedenken, als im Vergleich zum bestehenden Berufsreifeprüfungsgesetz – gesamt betrachtet – ein Niveauverlust zu erwarten ist. Deshalb sind begleitende Maßnahmen und Korrekturen der vorliegenden Novelle notwendig.

Allgemeines:

Soweit in den Erläuterungen auf das Projekt „Lehre mit Matura“ im Bundesland Kärnten Bezug genommen wird, ist anzumerken, dass die angeführten 7,5 % aller Lehrlinge Jugendliche sind, die sich für dieses Projekt angemeldet haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die tatsächliche Absolventenzahl - ohne nivellierte Anforderungen - deutlich nach unten korrigiert werden muss (vermutlich auf zwei bis drei Prozent).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Z. 9 und 10):

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Berufsreifeprüfung in Bezug auf die damit verbundenen Berechtigungen völlig der Reifeprüfung einer höheren Schule gleichzustellen. Bisher mussten Anforderungen erfüllt werden, die sich an der „regulären Matura“ bzw. Hochschulreife orientieren, wobei ein wesentlicher Qualitätsfaktor und Voraussetzung für den Zugang zur Berufsreifeprüfung u.a. eine abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung war.

Gemäß der neuen Z. 10 des § 1 soll der Zugang zur Berufsreifeprüfung nunmehr auch mit dem erfolgreichen Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule, der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder des Abschlusses des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten möglich sein. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass diese Abschlüsse dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung bzw. einer mittleren Schule entsprechen und den Absolventen dieser Jahrgänge/Klassen/Semester deshalb eine zusätzliche Option geschaffen werden soll, vor dem Abschluss der begonnenen Ausbildung eine Änderung des eingeschlagenen Bildungsweges vornehmen zu können.

Es sollen sohin auch sog. „Schulabbrecher“ ohne erfolgreichen Berufs- bzw. Ausbildungsabschluss zur Berufsreifeprüfung zugelassen werden. Dies könnte einerseits zu einer Senkung des Niveaus der Berufsreifeprüfung führen und andererseits ein falsches Signal an „Regelschüler“ sein, nach drei Jahren berufsbildender höherer Schule aus der Schule auszusteigen und auf die „vermeintlich einfachere Berufsreifeprüfung“ umzusteigen.

Um eine Senkung des Niveaus hintanzuhalten, wären qualitätssichernde Begleitmaßnahmen jedenfalls unerlässlich.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 1 Z. 1):

Die Einführung einer mündlichen Deutschprüfung eröffnet die Möglichkeit, neben der Aufsatzlehre den Stellenwert auch anderer Lehrgangsinhalte (z.B. Literatur) zu erhöhen. Weiters ist zu begrüßen, dass durch die Summenbildung aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil ein etwaiges „Nicht genügend“ in einem Prüfungsteil kompensiert werden kann.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Prüfungsbelastung für die Schülerinnen und Schüler höher wird und der zusätzliche Prüfungsaufwand – auch in finanzieller Hinsicht – ansteigen wird.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 3 Z. 2) und zu Z. 5 (§ 4 Abs. 2):

Das Erfordernis, bereits im Ansuchen zur Zulassung zur Berufsreifeprüfung einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit anzugeben, ist verfrüht. Zu diesem Zeitpunkt wissen viele Prüfungskandidaten noch nicht, welchen Fachbereich sie wählen werden oder binden sie sich zu früh an bereits bekannte Fachbereiche. Durch eine derartig frühe thematische Bindung kann die Chance verbaut werden, sich auf neue Themenbereiche einzulassen, neue Interessen zu fördern und werden sehr wahrscheinlich auch Motivationen blockiert.

Bei der Wahl eines Themas kommt der betreuenden Lehrperson eine besondere Aufgabe zu, die sie frühestens im Verlaufe des ersten oder zweiten Kurssemesters erfüllen kann. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes sollte auch aus dieser Perspektive erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die geplante Einführung einer projektorientierten Arbeit anstelle der schriftlichen Klausurarbeit wird nicht befürwortet. Hier stellt sich die Frage, was unter „höherem Niveau“ zu verstehen ist. Überdies ist zu befürchten, dass die Prüfungskandidaten mit der Projektarbeit ganzen für eine Klausur notwendigen Stoffgebieten „ausweichen“ können.

Das bisherige Prüfungsverfahren im Fachbereich hat sich bewährt; es sind daher keine Änderungen erforderlich.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 3):

Der Entfall der Mindestaltersgrenze von 17 Jahren sowie die Schaffung der Möglichkeit, drei Teilprüfungen vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung ablegen zu dürfen, erscheint nicht sinnvoll. Den Jugendlichen wird signalisiert, Lehre und Berufsreifeprüfung parallel und gleichzeitig absolvieren zu können. Es ist absehbar, dass viele Lehrlinge verfrüht mit Vorbereitungskursen beginnen werden, zu denen auch jene gehören, die aufgrund der Kostenfreiheit ohne ernsthafte Abschlussabsichten „schnuppern“. Es ist sohin eine hohe „drop-out“-Rate zu erwarten, welche neben dem vergeblichen finanziellen Aufwand auch ein ungünstiges Lernklima sowie demotivierte Jugendliche und Lehrbeauftragte zur Folge haben wird. Hinsichtlich der beiden genannten Punkte sollte daher die geltende Regelung beibehalten werden.

Gegen diese Änderung spricht auch, dass eine bisher sinnvolle Ausnahme zur Regel gemacht wird, da vom grundlegenden Prinzip der Berufsreifeprüfung abgegangen wird, nämlich dass die Berufsreifeprüfung grundsätzlich an eine bereits erfolgreiche Berufsausbildung anknüpft.

Mit der Neuregelung würde das Prinzip aufgegeben werden, dass sich Lehrlinge zunächst auf ihre Berufsausbildung konzentrieren sollen und die Berufsreifeprüfung ein „Ansporn“ zur Weiterbildung nach der erfolgreichen Berufsausbildung ist.

Auch erscheint es im Hinblick auf das Ausbildungsniveau der Lehre und die Belastung für die Lehrlinge sehr unrealistisch, schon während der Lehrzeit zusätzlich drei Berufsreife-Teilprüfungen abzulegen.

Die Möglichkeit, die Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen jeder Lehrabschlussprüfung (also nicht wie bisher nur von vierjährigen Lehren) absolvieren zu können, ist hingegen zu begrüßen.

Zu Z. 9 (§ 8 Abs. 1):

Die beabsichtigte Änderung, dass der Bundesminister bei Erforderlichkeit im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse „kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen“, verordnen kann, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind, ist unklar und steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Berufsreifeprüfungsgesetzes.

Nach § 8 Abs. 1 zweiter Satz leg.cit. hat die Anerkennung der Lehrgänge zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen. Folglich sind derartige Lehrgänge jedenfalls zu genehmigen, unabhängig von der Zugrundelegung allenfalls verordneter kompetenzbasierter Curricula des Bundesministers. Keinesfalls darf diese Regelung durch eine vom Bundesminister allenfalls verordnete Curricula aufgehoben werden.

Gegen die weiteren Änderungen bestehen keine Einwände.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Laut den Erläuterungen wurde in der Regierungsklausur am 10./11. Jänner 2008 als gemeinsames Anliegen festgelegt, dass das Nachholen formaler Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und II in Zukunft von Lernenden aller Altersstufen gebührenfrei in Anspruch genommen werden können soll. Es ist beabsichtigt, parallel zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf - auf Kooperationsbasis mit den Ländern - Konzepte der Vorbereitung von Lehrlingen auf die Berufsreifeprüfung zu erarbeiten, auszubauen und aus Bundesmitteln zu unterstützen.

Dies würde bedeuten, dass die Länder diese Konzepte im Wesentlichen finanzieren müssten und der Bund diese aus Bundesmitteln lediglich unterstützen würde. Dagegen sind nachstehende Argumente einzuwenden, auch wenn vom gegenständlichen Entwurf noch keine unmittelbaren Kosten für die Länder zu erwarten sind:

Die Heranführung von Lernenden zu jeder Art von Reifeprüfung fällt nicht in die Kompetenz der Länder. Der Bund hat daher die einschlägigen Kosten zu tragen, insbesondere wenn Gebührenfreiheit für die Lernenden erreicht werden soll.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes hat die Berufsschule die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Zuzufolge der Bestimmung des § 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sind zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Hiezu hat der Unterrichtsausschuss des Nationalrates folgende Feststellungen getroffen: „Für die geplante Einführung der Berufsreifeprüfung müssen insbesondere den Berufsschülern durch Vorbereitungsmodulen, Förderungsmaßnahmen und Anrechnungsmodelle auch in der Berufsschule Angebote gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist eine Novellierung des § 46 Schulorganisationsgesetz über die derzeitige Zielsetzung hinaus notwendig und ... unter Bedachtnahme auf die Kostenneutralität zu berücksichtigen.“

Durch die im § 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Wortfolge „nach Möglichkeit“ wird klargestellt, dass diese Förderung nur unter Bedachtnahme auf die gegebene Schüler-, Lehrer- und Raumsituation angeboten werden kann und nicht zu einem zusätzlichen Aufwand führen darf. Es ist durch Ausnützen der schon bestehenden Möglichkeiten (z.B. durch Differenzierungsmaßnahmen im Sprachenunterricht) mit dem bisherigen Aufwand das Auslangen zu finden.

Im Übrigen würde sich als Alternative zur Gebührenfreiheit die Refundierung der Kosten erst nach den jeweils positiv absolvierten Teilprüfungen oder erst nach erfolgreich absolvierter Berufsreifeprüfung anbieten. Dadurch könnte verhindert werden, dass sich neben den leistungsstarken und motivierten Lehrlingen auch „Schnupperer“ ohne ernsthafte Abschlussabsichten zu den Berufsreifevorbereitungskursen anmelden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
15. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
16. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
18. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
19. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
20. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
21. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
22. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
23. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at

- 25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
- 26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
- 29. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
- 30. Herrn Mag. Wolfgang Türtscher, Major Ellensohnstraße 28 , 6840 Götzis